

S A T Z U N G

der

WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG GROSS- UND AUSSENHANDEL HAMBURG E. V.

verabschiedet am 22. Februar 1978

ergänzt am 11. Dezember 1990

geändert am 29. November 1995

geändert am 24. Februar 1998

geändert am 14. Dezember 2000

geändert am 23. Februar 2022

geändert am 5. März 2025

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen "Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel Hamburg e. V." (im Folgenden: WGA). Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
2. Die WGA ist ein Zusammenschluss von Verbänden und Unternehmen des Groß- und Außenhandels sowie der ihm nahestehenden Wirtschaftsbereiche.
3. Sitz und Geschäftsstelle der WGA befinden sich in Hamburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck der WGA ist die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen, branchenbezogenen und branchenübergreifenden Belange der ihr angeschlossenen Verbände und Unternehmen.
2. Aufgaben der WGA sind insbesondere
 - a) die allgemeinen ideellen und beruflichen Belange des Groß- und Außenhandels und der ihm nahestehenden Wirtschaftskreise bei allen zuständigen Stellen des Staates und der Wirtschaft in Deutschland, bei den Einrichtungen der Europäischen Union sowie sonstigen internationalen Gremien zu vertreten.
 - b) den Mitgliedern Rat und Hilfe in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen zu gewähren, den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen zwischen den Mitgliedern zu fördern und die Mitglieder in der Wahrnehmung ihrer Interessen zu unterstützen oder diese zu vertreten.
 - c) die Mitglieder in sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Fragen zu betreuen, auf Wunsch vor den Gerichten zu vertreten und Tarifverträge für den Groß- und Außenhandel abzuschließen. Diese Aufgaben können auf Beschluss des Vorstandes im Einzelfall oder generell auf Dritte übertragen werden.
3. Der Zweck der WGA ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Eine religiöse oder parteipolitische Tätigkeit der WGA ist ausgeschlossen.
4. Die WGA kann bei anderen Vereinigungen oder Institutionen Mitglied sein.

§ 3

Arten der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann als Korporatives Mitglied von jedem Verband des Groß- und Außenhandels und der ihm nahestehenden Wirtschaftskreise sowie als Einzelmitglied von jedem Unternehmen, das dem Groß- und Außenhandel geschäftlich nahesteht, erworben werden, wenn sie ihren Sitz, ihre Geschäftsstelle oder eine Niederlassung im Großraum Hamburg haben.

2. Verbände und Unternehmen der unter Ziffer 1 beschriebenen Art mit Sitz außerhalb des Großraums Hamburg können gleichfalls als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
3. Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können Verbände, Institutionen, Unternehmen oder Einzelpersonen aus anderen Bereichen werden, die bereit sind, die Ziele der WGA zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende.
4. Der Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen andere Arten der Mitgliedschaft zulassen und deren Stimmrecht regeln.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
3. Der Antragsteller hat diejenigen Tatsachen, die für die Entscheidung über seine Aufnahme erforderlich sind, auf Verlangen glaubhaft zu machen.
4. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorsitzende. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb zwei Wochen Einspruch beim Vorstand einlegen, der endgültig entscheidet. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.
5. Die Aufnahme wird wirksam mit der Bestätigung gegenüber dem Antragsteller.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch einseitige Erklärung aus der WGA austreten. Die Austrittserklärung muss der Geschäftsstelle mindestens zwölf Monate vorher zugegangen sein.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund wie grobem Verstoß gegen die Satzung oder Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung auch mit sofortiger Wirkung ausschließen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.
3. Außerdem endet die Mitgliedschaft durch die Auflösung eines Mitgliedsverbandes, durch Einstellen des Geschäftsbetriebes, durch Konkurs oder Erlöschen der Firma.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber der WGA. Rechte am Vermögen der WGA erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung ist ausgeschlossen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben abgesehen von der Regelung des Stimmrechts in § 10 die gleichen Rechte. Jedes Mitglied kann die WGA im Rahmen ihrer in § 2 festgelegten Aufgaben in Anspruch nehmen.
2. In den Vorstand können folgende Vertreter von Einzelmitgliedern und Mitgliedsverbänden der der WGA angeschlossenen Fachverbände (korporative Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1) gewählt werden:
 - Inhaber von Einzelfirmen,
 - Gesellschafter und Geschäftsführer von Personengesellschaften,
 - Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer von juristischen Personen sowie
 - Prokuristen von Einzelfirmen, Personengesellschaften und juristischen Personen.
3. Die Mitglieder haben die Satzung einzuhalten, die WGA bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr alle damit in Zusammenhang stehende Auskünfte zu erteilen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, als vertraulich bezeichnete Schriftstücke und Mitteilungen über interne Beratungen nicht an Dritte weiterzugeben, um die Interessen der WGA nicht zu beeinträchtigen.

§ 7

Beiträge

1. Zur Deckung der für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke erforderlichen Kosten erhebt die WGA von ihren Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.
2. Die nähere Ausgestaltung der Beitragspflicht ergibt sich aus einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung soll der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder Rechnung tragen. Sie sieht deshalb eine Staffelung vor.
3. Für das Jahr, in dem ein Mitglied die Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder verliert, ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 8

Organe der WGA

1. Die Organe der WGA sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsführung.
2. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
3. Über jede Sitzung der unter a) und b) genannten Organe ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben und den Mitgliedern des betreffenden Organs zuzustellen ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in den ersten drei Monaten jedes Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder mehr als 25 % aller Stimmen der Mitglieder dies verlangen.
2. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten und mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung versandt werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand diese Frist auf sieben Tage abkürzen. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 24 Stunden davor, bekannt gegeben. Über einen Antrag, der nicht in der Tagesordnung enthalten ist, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Behandlung zustimmt.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl der in § 12 genannten Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - c) die Genehmigung der Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) die Festsetzung des Haushaltsplans, der Beitragsordnung und der Beiträge
 - e) Satzungsänderungen
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben.

§ 10

Stimmrecht

1. Ordentliche Korporative Mitglieder haben so viele Stimmen wie die Zahl der ihnen angeschlossenen Mitglieder. Ordentliche Einzelmitglieder haben je eine Stimme.
2. Das Stimmrecht von Korporativen Mitgliedern wird von ihrem Vorsitzenden wahrgenommen. Er kann sich bei Abstimmungen ebenso wie Einzelmitglieder vertreten lassen.

§ 11

Abstimmungen

1. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden formfrei mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Auf Verlangen des Versammlungsleiters hat jede abstimmende Person ihre Legitimation zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als Satzungsänderung bezeichnet und im Vorschlag wörtlich bekanntgegeben werden. Etwa erforderlich werdende formelle oder redaktionelle Änderungen kann der Vorstand im Sinne des § 26 BGB von sich aus vornehmen, worüber die Mitglieder unverzüglich zu informieren sind.
3. Alle Wahlen müssen durch geheime Abstimmung vorgenommen werden, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung eine andere Form der Abstimmung beschließt. Bei Wahlen ist eine Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der allein Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, sowie einem Ersten Stellvertreter sowie einem Zweiten Stellvertreter, der zugleich das Amt des Schatzmeisters ausübt.
2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie endet aber erst mit der Amtsübernahme durch den neuen Vorstand. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende kann für dieses Amt grundsätzlich nur einmal wiedergewählt werden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung jedoch eine erneute Wiederwahl beschließen.
3. Der Vorsitzende beruft den Vorstand zu seinen Sitzungen grundsätzlich mit einer Frist von zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann die genannte Frist verkürzt werden. Auf Antrag von mindestens einem Vorstandsmitglied muss eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.

4. Alle Vorstandsmitglieder sind auch nach ihrem Ausscheiden verpflichtet, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied vertraulich zur Kenntnis gelangt sind.

§ 13

Geschäftsführung

1. Die WGA unterhält eine Geschäftsstelle zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Durchführung der Verbandsaufgaben.
2. Der Vorstand bestellt zur Führung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer und ernennt einen von ihnen zum Hauptgeschäftsführer.
3. Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für ihr Arbeitsgebiet verantwortlich. Sie können an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe der WGA beratend teilnehmen, soweit der Vorsitzende nichts anderes entscheidet.
4. Die Geschäftsführung ist zur unparteiischen Führung der Geschäfte verpflichtet. Dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder, insbesondere vertrauliches Material, hat sie geheim zu halten.

§ 14

Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat vollständig und ordnungsgemäß Rechnung zu legen.
2. Der Vorstand hat seine Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die vorgelegten Abrechnungen müssen mindestens aus der Bilanz und einer Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben bestehen. Die Richtigkeit der Abrechnung ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen.

§ 15

Auflösung der WGA

1. Nur eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann über die Auflösung der WGA beschließen.
2. Die Auflösung der WGA kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Sollte die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Auflösung sein, ohne die vorgesehene Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder zu erreichen, findet eine zu diesem Zweck einzuberufende zweite Mitgliederversammlung statt, in der über den Auflösungsantrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden wird.

3. Diese Versammlung hat über die Verwendung des Vermögens nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen und über die Einsetzung von Liquidatoren zu beschließen.

Hamburg, 5. März 2025